

Verordnung
des Landkreises Gerolzhofen über den Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Reupelsdorf, LK. Gerolzhofen

(Staatswaldrevier Reupelsdorf) vom 25.05.1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1970 (GVBl. S. 345), und des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl. S. 601), erlässt der Landkreis Gerolzhofen folgende mit Entschließung der Regierung von Unterfranken vom 14.05.1971 Nr. II/6 - 2547 a 8 genehmigte

Verordnung

§ 1

- (1) Die nördlich der Gemeinden Düllstadt und Reupelsdorf gelegenen Staatswalddistrikte „I Oberer Forst“ und „II Unterer Forst“ werden unter Landschaftsschutz gestellt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind die Grenzen der in Absatz 1 genannten Staatswalddistrikte. Diese Grenzen sind in der Natur wie folgt kenntlich gemacht:
 - a) Innerhalb von Waldflächen verläuft die Grenze als ca. 5 m breite künstliche Schneise mit in größeren Abständen aufgestellten großen, weiß gestrichenen Grenzsteinen mit der Aufschrift „StW“.
 - b) Zu Wiesen und Feldern bildet der Waldrand mit den unter a) beschriebenen Grenzsteinen die Grenze.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte (M = 1:10.000) des Landkreises Gerolzhofen eingetragen. Die Landschaftsschutzkarte liegt beim Landratsamt Gerolzhofen, beim Staatl. Forstamt Wiesentheid und bei der Gemeindeverwaltung Reupelsdorf zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden auf. Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Bestand der Waldameisenkolonien schädigen oder beeinträchtigen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten

1. die Waldameisenkolonien und ihre Nester sowie die zu ihrem Schutze oder zu Versuchszwecken erstellten Anlagen oder Teile davon zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern;
2. im Bereich der Ameisennester Waldfrüchte und Pflanzen jeder Art zu entnehmen;
3. im Bereich der Ameisennester Gifte jeder Art, Pflanzenschutzmittel und andere, für die Ameisen schädliche Stoffe, insbesondere Oele und Säuren, anzuwenden oder zu verwenden;
4. außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder solche Fahrzeuge abzustellen;
5. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungstoffe, Behälter oder sonstige Abfälle außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze wegzuwerfen, abzulagern oder zu verbrennen.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Maßnahmen durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere
 1. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und dergl.;
 2. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
 3. die Anlage von Park-, Sport-, Bade- und Campingplätzen sowie ähnliche Einrichtungen;
 4. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen;
 5. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen;
 6. die Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Mooren, Findlingen oder Felsblöcken;
 7. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
 8. die Veränderung der stehenden oder fließenden Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
- (4) Die Erlaubnis erteilt das Landratsamt Gerolzhofen. Ist für ein erlaubnispflichtiges Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich, so wird in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 entschieden. Ist für die Entscheidung eine andere Behörde als das Landratsamt Gerolzhofen zuständig, so ist die Zustimmung des Landratsamtes Gerolzhofen erforderlich.

§ 4

Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
2. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
3. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 5

- (1) Das Landratsamt kann von dem Verbot des § 2 Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

Nach § 21 Abs. 2 Naturschutzgesetz wird mit Geldbuße belegt, wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den ihm nach dieser Verordnung gesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gerolzhofen in Kraft.

Gerolzhofen, 25. Mai 1971

Landratsamt
(Dr. Kastner)
Landrat